



Satzung

Europahaus - Deutsch-Niederländischen Heimvolkshochschule e.V. Aurich

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Europahaus - Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Ostfriesland (Aurich). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere die Deutsch-Niederländische und Grenzen überschreitende Verständigung. Er ist nicht parteipolitisch, konfessionell oder ständisch an eine bestimmte Richtung gebunden. Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Heimvolkshochschule, das Europahaus in Aurich.

Das Europahaus arbeitet in der Tradition der Aufklärung und des europäischen Gedankens und tritt für Respekt und Verständnis für andere Menschen, Lebensformen und Kulturen sowie demokratische Mitwirkung und Engagement für ein freiheitliches, friedliches und soziales Europa ein. Die grenzüberschreitende Bildungsarbeit mit den Niederlanden hat dabei besondere Bedeutung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff der Abgabenverordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.

3.1 Natürliche Personen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sie unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die



Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht erlangt ein Mitglied mit der Aufnahme und der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Leitung zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss ist Berufung zugelassen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3.2 Juristische Personen

Mitglieder können Organisationen, Vereine und Unternehmungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die für die natürlichen Personen genannten Bestimmungen gelten auch für sie. Jede juristische Person hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

3.3 Beitrag

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen. Die Beiträge der juristischen Personen werden im Einzelfalle durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 4 Organe und Ladungsfristen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Leitung.

Zu den Versammlungen und Sitzungen ist in der Regel 14 Tage vorher einzuladen. In Eilfällen kann die Frist für die Mitgliederversammlung auf 7 Tage und für die anderen Organe auf 3 Tage verkürzt werden. Der Grund für die Verkürzung der Ladungsfrist ist anzugeben. Die Einladungen müssen, soweit zeitlich möglich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehört:

- (a) die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzende*n sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,
- (b) die Abberufung der Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,



- (c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Prüfungsberichtes,
- (d) der Beschluss über das Leitbild,
- (e) der Beschluss über Satzungsänderungen
- (f) die Entlastung des Vorstandes,
- (g) der Beschluss über Zusammenlegung und Auflösung des Vereins
- (h) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Protokolle sind von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und sicher aufzubewahren.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus 5 bis 10 weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Dem Vorstand sollten mindestens je ein/eine Vertreter*in aus den Niederlanden, der Ostfriesischen Landschaft und den Kommunen angehören.

Arbeitnehmernehmer*innen der Heimvolkshochschule, deren Angehörige und gleichzustellende Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein die Fortsetzung der Zusammenarbeit aufgrund seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit nicht mehr zugemutet werden kann oder der Vorstand trotz vorheriger Abmahnung den Vereinsinteressen in unzumutbarer Weise zuwiderhandelt.

Der Vorstand kann sich zur Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder jeweils einzeln mit einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzern).



Er kann durch Beschluss gemäß § 30 BGB einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete an die Leitung zur eigenen und verantwortlichen Entscheidung durch eine Geschäftsordnung übertragen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Satzungsorganen vorbehalten sind, insbesondere über

- (a) die Wahl und Abberufung der Leitung,
- (b) die Einstellung und Kündigung aller hauptberuflichen fest angestellten Mitarbeiter/innen
- (c) Benennung der stellvertretenden Leitung auf Vorschlag der Leitung für zwei Jahre
- (d) die Beratung der Leitung und Überwachung der Geschäftsführung,
- (e) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- (f) die Bestellung des/der Kassenprüfers*in
- (g) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung,
- (h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (i) die Entlastung der Leitung,
- (j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- (k) die Überwachung der Einhaltung des Vereinszwecks
- (l) die Vorlage zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einem anderen Verein oder Aufhebung des Vereins durch die Mitgliederversammlung

Die Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.



§ 8 Leitung

Die Leitung verwaltet den Verein nach Maßgabe des Vereinszweckes, dieser Satzung und der ihr vom Vorstand gegebenen Geschäftsordnung. Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Geschäftsordnung einschließlich der Umsetzung des beschlossenen Wirtschaftsplans
2. die Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte gegenüber den Mitarbeitenden des Vereins einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
3. Vertretung des Vereins bei der Einwerbung, Verwaltung und Abrechnung von Drittmitteln.

Die Leitung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie vertritt den Verein nach innen und nach außen innerhalb des ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiches. Die Leitung ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der/die besondere Vertreter*in unterliegt bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben der Aufsicht des Vorstandes. Zum Erwerb sowie zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken ist er/sie nicht berechtigt. Der Vorstand regelt die weiteren Befugnisse des/der besonderen Vertreters*in in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Leitung aufzustellen, ebenfalls der Jahresabschluss des vergangenen Jahres. Die Rechnungsunterlagen sind durch einen*r Kassenprüfer*in auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen, ebenfalls das Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung.

Die Leitung hat den Vorstand und Mitgliederversammlung alljährlich über das Ergebnis der Wirtschaftsführung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister gültig.



§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ostfriesische Landschaft in Aurich mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2019

Walter Theuerkauf
1. Vorsitzender

Hinrich Trauernicht
2. Vorsitzender

Die Satzungsänderung ist am 26.11.19 in das Vereinsregister unter Nr. 9 eingetragen worden.